



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
-80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
Kreisfreie Städte
Bezirke
Regierungen

NAME
Dr. Alexander Kettinger

TELEFON
089 1261-1454

TELEFAX
089 1261-1638

E-MAIL
referat-I3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirkstag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

I3/6074.04-1/149

DATUM
31.05.2019

Vollzug des SGB II, SGB XII, BKGG; hier: Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 Abs. 2 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b BKGG), § 34 Abs. 2 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ersetzen unser AMS vom 21.12.2016 zu o.g. Thematik. Dieses wird aufgehoben.

Durch die gesetzlichen Änderungen zum 01.08.2019 ergeben sich im Wesentlichen lediglich redaktionelle Änderungen.

// Zukunftsministerium
Was Menschen beri

Aufgrund von § 6b Abs. 2 BKGG sind die folgenden Ausführungen auch auf Leistungsbe-
rechtigte nach dem BKGG anwendbar.

In Kürze finden Sie dieses Rundschreiben auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> (dort unter Ziffer 3 Buch-stabe b).

Wir verweisen auf unsere Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen
und Verfahrensbedingungen ein (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> ort Ziffer 3, Buchstabe a).

Inhaltsverzeichnis

I.	Voraussetzungen des Bedarfs, Begriffsbestimmungen	3
1.	Schulausflüge im Sinne von §§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII	3
a.	Eintägige Veranstaltungen.....	3
b.	Ausflug	3
c.	Grenzen des Wortlauts	4
d.	Keine analoge Anwendung.....	4
aa.	Wille des Gesetzgebers.....	4
bb.	Fehlende Vergleichbarkeit	5
e.	Schulische Verantwortung	6
2.	Mehrtägige Klassenfahrten im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII	6
a.	Mehrtägige Veranstaltungen.....	6
b.	Klassenfahrt	7
c.	Schulische Verantwortung	8
d.	Regionale „Üblichkeit“ bzw. „Realität des Schulalltags“	9
3.	Schulausflüge und Klassenfahrten von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ...	10
a.	Tageseinrichtungen	10
b.	Schulkinder in Tageseinrichtungen	11
c.	Kindertagespflege.....	11
II.	Inhalt, Höhe des Bedarfs	12
1.	Im Grundsatz umfasste Bedarfe.....	12

a.	Tatsächliche Aufwendungen.....	12
b.	Unmittelbarer Zusammenhang	13
c.	Mittelbarer Zusammenhang nicht genügend.....	14
d.	Sonderproblem „Taschengeld“	14
e.	Ersparte Aufwendungen	15
f.	Nachrangprinzip, Hilfebedürftigkeit	16
2.	Kostenobergrenze, Angemessenheit.....	17
3.	Dauer.....	18
III.	Besonderheiten bei der Leistungserbringung	18

I. Voraussetzungen des Bedarfs, Begriffsbestimmungen

1. Schulausflüge im Sinne von §§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII

Mit der zum 01.01.2011 erfolgten Ausweitung der Bedarfe auf eintägige Ausflüge hat der Gesetzgeber Anregungen aus der Praxis entsprochen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass nicht alle Eltern bereit und in der Lage waren, die Kosten hierfür aus dem Regelbedarf zu erbringen (BT-Drs. 17/3404, 104, 124).

a. Eintägige Veranstaltungen

Der Bedarf nach §§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII beschränkt sich auf (maximal) eintägige Schulausflüge. Durch den Wortlaut der §§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII („mehrtägig“) grenzt sich die Klassenfahrt vom Schulausflug ab.

b. Ausflug

Der „Schulausflug“ ist im SGB II bzw. SGB XII nicht definiert. Der Begriff ist weit auszulegen. Schließlich ist der Gesetzeszweck nicht lediglich darauf beschränkt, eine befürchtete Ausgrenzung zu verhindern. Vielmehr zielt er über die Anerkennung des Bedarfs darauf ab, Teilhabe der betroffenen Schüler zu ermöglichen (BT-Drs. 17/3404, 104, 124). In Betracht kommen Ausflüge z.B. in Theater, Museen, in die Natur oder in Tier- oder Freizeitparks.

Aber auch Ausflüge im Rahmen spezieller Schulaktivitäten (z.B. Chöre, Orchester, Sportgruppen) sind erfasst. Auch ein klassen-, kurs-, jahrgangs- oder schulübergreifender Ausflug ist denkbar (Hauck/Noftz/Voelzke SGB II § 28 Rn. 37). Eine zeitliche oder gar thematische Einbindung in den Unterricht ist nicht erforderlich (Hauck/Noftz/Voelzke SGB II § 28 Rn. 37a, 41). Die Leistungsträger sind weder verpflichtet noch berechtigt (mit der Folge einer entsprechenden Gewähr), die (inhaltliche) Qualität der Aktivität zu überprüfen, siehe auch unser Rundschreiben unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> (dort Ziffer 3 Buchstabe a).

c. Grenzen des Wortlauts

Der Begriff „Ausflug“ setzt ein gemeinschaftliches Verlassen der gewohnten schulischen Umgebung voraus, um gemeinsam einen anderen Aufenthaltsort zu erreichen. Daher können Aufwendungen für Projektstage, Theateraufführungen, Schulfeste oder ähnliche Veranstaltungen, die auf dem Schulgelände stattfinden und keinen gemeinschaftlichen Ortswechsel bedingen, nicht berücksichtigt werden. Ausgeschlossen sind auch Fahrten zum regulären Sport- oder Schwimmunterricht (Hauck/Noftz/Voelzke SGB II § 28 Rn. 36).

d. Keine analoge Anwendung

Auch eine analoge Anwendung von §§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII mit dem Ziel, innerhalb der gewohnten schulischen Umgebung stattfindende Veranstaltungen zu finanzieren, kommt nicht in Betracht.

aa. Wille des Gesetzgebers

Mit der Einführung der §§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII hat der Gesetzgeber den früher auf mehrtägige Klassenfahrten beschränkten Bedarf zwar auf eintägige Schulausflüge ausgedehnt. Aber er hat gerade nicht die Möglichkeit gewählt, jegliche Art von Schulveranstaltungen zu erfassen.

bb. Fehlende Vergleichbarkeit

„Klassische“ Schulausflüge und andere Veranstaltungen sind auch nicht derart vergleichbar, dass eine analoge Anwendung von §§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII auf innerhalb der gewohnten schulischen Umgebung stattfindende Veranstaltungen gerechtfertigt wäre. Die Regelung des §§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII soll in besonderem Maße der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft dienen (BT-Drs. 17/3404, S. 104). Im Hinblick auf Gemeinschaftsgefühl und Teilhabewirkung dürfte der Beteiligung an einem (ganztägig) gemeinsamen Ausflug ein anderes Gewicht beizumessen sein als dem Besuch einer Theateraufführung in der Schulaula. Auch bei Schulfesten (mit freigestellter Teilnahme) dürfte der für die Gewährleistung von Teilhabe relevante Gemeinschaftsbezug bzw. die Einbindung in den Klassenverband deutlich weniger ausgeprägt sein als bei Ausflügen. Die Schüler können außerdem häufig – anders als bei einem Schulausflug – die Höhe der Kosten (z.B. für angebotene Getränke, Speisen, Aktionen) selbst beeinflussen. Eine vergleichbare Gefahr der Stigmatisierung, die durch die Nichtteilnahme an einem Schulausflug ausgelöst oder empfunden werden kann, besteht bei einer (beschränkten) Teilnahme an einem Schulfest (mit freigestellter Teilnahme) oder einem Teilnahmeverzicht nicht. Entscheidend gegen eine Analogie spricht, dass die bei den Schülern anfallenden Kosten für Theateraufführungen oder ähnliche Veranstaltungen in der Schule regelmäßig deutlich niedriger sein werden als bei Ausflügen (z.B. keine Fahrtkosten, keine zusätzliche Verpflegung).

Aus diesem Grund dürfte es den Leistungsberechtigten zumutbar sein, die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen und damit ihre soziale Teilhabe – wie bisher auch – aus der Leistung für den Regelbedarf zu finanzieren. Ggf. kommt auch eine Finanzierung über das Teilhabebudget nach §§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB II,

34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB XII („vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung“) in Betracht (siehe dazu unser Rundschreiben veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/job-center/index.php> dort Ziffer 3, Buchstabe g).

e. Schulische Verantwortung

Bei dem Ausflug muss es sich um eine schulische Veranstaltung handeln. Die schulische Verantwortung muss sich auf die Organisation und die Durchführung des Ausflugs beziehen.

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung als schulische Veranstaltung einzuordnen ist, trifft allein die jeweilige Schule. Dem Leistungsträger steht nach dem Gesetzeswortlaut keine Kompetenz zu, zu überprüfen, ob die Schule die ihr durch das Landesrecht eingeräumten Kompetenzen überschreitet. Wenn die Veranstaltung durch die Schule angeordnet und durchgeführt wird, hat der Leistungsträger von ihrer schulrechtlichen Rechtmäßigkeit auszugehen. Das ergibt sich schon aus dem Sinn der Regelung, die eine Ausgrenzung von Kindern vermeiden soll (so schon das BVerwG, Beschl. v.09.02.1995 - 5 C 2/93 = BVerwGE 97, 376 ff.). Im Einzelfall kann sich der Leistungsträger jedoch zur Klärung dieser Frage an die Schulaufsicht wenden.

Der Begriff des Schulausflugs als solchem ist jedoch - anders als bei den Klassenfahrten - nicht an die schulrechtlichen Bestimmungen gekoppelt. Die Formulierung „im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ bezieht sich nur auf mehrtägige Klassenfahrten. Eine Klärung durch die Schulaufsicht kommt bzgl. des Begriffs des Schulausflugs daher nicht in Betracht.

2. Mehrtägige Klassenfahrten im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII

a. Mehrtägige Veranstaltungen

§§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII erfassen mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Durch den Gesetzeswortlaut („mehrtägig“) grenzt sich die Klassenfahrt vom Schulausflug ab.

b. Klassenfahrt

Auch der Begriff der „Klassenfahrt“ ist nicht im SGB II bzw. SGB XII definiert. Entsprechend der Rechtsprechung des BSG sind hier nur wenige konkrete Voraussetzungen zu prüfen: Bei der Fahrt muss es sich um eine schulische Veranstaltung handeln, die mit mehr als einem Schüler mit mindestens einer Übernachtung und außerhalb der Schule durchgeführt wird (BSG Ur. v. 23.03.2010 - B 14 AS 1/09 R).

Im Ergebnis fallen unter den Begriff der Klassenfahrten nicht nur Fahrten des eigentlichen Klassenverbandes im (engen) „herkömmlichen Sinn“. Der Begriff „Klassenfahrt“ ist im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes weit auszulegen. Der Gesetzeszweck ist nicht lediglich darauf beschränkt, eine befürchtete Ausgrenzung zu verhindern (a.A. noch LSG Baden-Württemberg Ur. v. 22.06.2010 - L 13 AS 678/10). Vielmehr zielt er über die Anerkennung des Bedarfs auch darauf ab, Teilhabe der betroffenen Schüler zu ermöglichen (BT-Drs. 17/3404, S. 104, 124).

Erfasst sind daher auch Studien-, Kurs-, Jahrgangs- und Skifahrten (LSG Bayern Ur. v. 10.05.2007 - L 11 AS 178/06), Wandertage, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte (LSG Mecklenburg-Vorpommern Ur. v. 25.09.2008 - L 8 AS 38/08), Chor-, Orchesterfahrten u.Ä. sowie die Fahrten einzelner, ausschließlich für die Fahrt zusammengefasster Gruppen (a.A. noch LSG Baden-Württemberg Ur. v. 22.06.2010 - L 13 AS 678/10). Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist nicht entscheidend (BSG Ur. v. 22.11.2011 - B 4 AS 204/10 R). Erfasst sind auch Vorbereitungstage, die mit einer Teilnahme an der sich anschließenden mehrtägigen Fahrt untrennbar verbunden sind, sofern diese Verbindung schulrechtlich zulässig ist (BSG Ur. v. 23.03.2010 - B 14 AS 1/09 R). Dies folgt aus Sinn und Zweck der Vorschrift. Angesichts der Rechtsprechung des BSG sind anders lautende Entscheidungen obsolet (z.B. LSG Baden-Württemberg Ur. v. 22.06.2010 - L 13 AS 678/10).

Auch Fahrten wie Schüleraustausche (nicht jedoch ein Einzelaustausch), bei denen eine Teilnahme nicht von einem konkreten fachbezogenen Klassen- oder Unterrichtsverband und/oder von bestimmten (Auswahl-)Kriterien (z.B. Sprachkenntnisse) abhängig ist, können „Klassenfahrten“ im Sinne des Gesetzes sein (BSG Urt. v. 23.03.2010 - B 14 AS 1/09 R). Nicht erfasst ist jedoch die privat organisierte Teilnahme im Rahmen eines Auslandsaufenthalts eines einzelnen Schülers während oder außerhalb der Unterrichtszeit.

Erfasst sind auch Klassenfahrten außerhalb der Schulzeit (z.B. Ferien), von „Wiederholern“ bzw. über das Ende der allgemeinen Schulpflicht hinaus (also z.B. in der Oberstufe ab 11. Klasse). Eine andere Auffassung wäre mit dem Zweck der Vorschrift unvereinbar (Hauck/Noftz/Voelzke SGB II § 28 Rn. 35, 40).

Auch hier sind die Sozialleistungsträger weder verpflichtet noch berechtigt, die (inhaltliche) Qualität der „Klassenfahrt“ zu überprüfen.

c. Schulische Verantwortung

Auch bei einer „Klassenfahrt“ muss es sich um eine schulische Veranstaltung handeln, mit der über den Unterrichtsstoff hinaus soziale und pädagogische Inhalte in einem Umfeld vermittelt werden, das sich sowohl zeitlich als auch örtlich vom normalen Schulbetrieb unterscheidet. Die „Klassenfahrt“ tritt an die Stelle des Unterrichts und ergänzt diesen (LSG Baden-Württemberg Urt. v. 22.06.2010 - L 13 AS 678/10).

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung als schulische Veranstaltung einzuordnen ist, trifft auch hier allein die jeweilige Schule. Im Zweifelsfall kann eine Prüfung der schulrechtlichen Zulässigkeit durch die Schulaufsichtsbehörde veranlasst werden.

Nicht erfasst sind privat veranstaltete Fahrten. Ein mittelbarer schulischer Anlass (z.B. Abiturfahrt nach Erlangung der Hochschulreife) ist nicht ausreichend (Hauck/Noftz/Voelzke SGB II § 28 Rn. 42b).

d. Regionale „Üblichkeit“ bzw. „Realität des Schulalltags“

Außerdem muss eine „mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ (§§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) vorliegen. Dies bestimmt sich im Wesentlichen nach den Vorgaben des Landesschulrechts. Dazu gehören neben den förmlichen Schulgesetzen der Länder auch die einschlägigen Verordnungen, Richtlinien und Erlasse. Die „Klassenfahrt“ ist zwar einerseits ein bundesrechtlicher Rechtsbegriff. Andererseits wird er durch das jeweils einschlägige Landesrecht ausgeformt und konkretisiert (BSG Urt. v. 13.11.2008 – B 14 AS 36/07 R).

Über die bundesrechtlichen Mindestkriterien hinaus ist also für die Frage, ob eine „Klassenfahrt“ im Sinne des SGB II / SGB XII vorliegt, entscheidend, ob auch nach der Ausgestaltung durch das Landesschulrecht eine „Klassenfahrt“ (Terminologie nach Art. 30 BayEUG „Schülerfahrt“) anzunehmen ist. Infolge dieses Bezugs bzw. der Akzessorietät zum (Landes-)Schulrecht bestimmt sich das Vorliegen einer „Klassenfahrt“ im Ergebnis nach dem aus pädagogischer Sicht regional „üblichen“ und der „durch die schulrechtlichen Bestimmungen geprägten Realität des Schulalltags“ (BSG Urt. v. 22.11.2011 - B 4 AS 204/10 R).

Die vom BSG zum Landesschulrecht geforderten Kriterien (regionale „Üblichkeit“ bzw. „Realität des Schulalltags“) stellen im Ergebnis geringe Anforderungen an die Einstufung einer Schulveranstaltung als „Klassenfahrt“. Einschlägig ist Ziffer 2 der Durchführungshinweise zu Schülerfahrten (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) vom 09.07.2010, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb1/jahrgang:2010/heftnummer:15/seite:204>). Danach entscheidet jede Schule über das Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr, u.a. auch über Verpflichtung oder Freiwilligkeit der Teilnahme und über teilnehmende Jahrgangsstufen bzw. Klassen/Gruppen. Damit prägt nach den bayerischen schulrechtlichen Bestimmungen jede Schule individuell mit ihrer Entscheidung die „Realität des Schulalltags“.

Auch die Entscheidung über die Durchführung bzw. Genehmigung eines internationalen Schüleraustausches als Schulveranstaltung obliegt dem zuständigen schulischen Gremium bzw. der Schulleitung der einzelnen Schule (vgl. Ziffer 3.11 der Bekanntmachung des StMUK vom 26.01. 2010, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/kwmbbl/jahrgang:2010/heftnummer:5/seite:71>).

Bei einer Genehmigung einer Klassenfahrt durch die Schule ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese im Rahmen der „schulrechtlichen Bestimmungen“ stattfindet. Es ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, die ausschließlich durch die Schule zu treffen ist und ggf. durch die Schulaufsichtsbehörde überprüft werden kann. Der Begriff der mehrtägigen Klassenfahrt unterliegt damit also der schulaufsichtlichen Klärung. Liegt bereits eine Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde vor, bedarf es keiner weiteren Prüfung durch den Sozialleistungsträger dahingehend, ob diese Fahrt sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gehalten hat (LSG Mecklenburg-Vorpommern Ur. v. 25.09.2008 - L 8 AS 38/08).

3. Schulausflüge und Klassenfahrten von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II, § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII gilt für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, Satz 1 entsprechend.

a. Tageseinrichtungen

Seit dem 01.08.2016 stellt das Gesetz im § 28 Abs. 2 SGB II bei Ausflügen auf Kinder in „Tageseinrichtungen“ ab. Ab dem 01.01.2017 wird auch in § 34 Abs. 2 SGB XII eine entsprechende Anpassung vorgenommen. Dies spricht für eine weite Auslegung. Aber schon nach den bisherigen Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 17/4095, 33) ist von einer weiten Auslegung auszugehen. Erfasst sind zumindest Einrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (z.B. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte).

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit wie z.B. Jugendzentren fallen hingegen nicht unter diese Vorschriften.

b. Schulkinder in Tageseinrichtungen

Nicht nur Kinder, die ausschließlich eine Tageseinrichtung besuchen (anstelle der Schule) und (noch) keine Schülerinnen/Schüler im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind, werden erfasst. Auch Schulkinder, die im Anschluss an die Schule eine Tageseinrichtung im Sinne der §§ 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII besuchen (z.B. Hort, Kindergarten, Haus für Kinder), fallen in den Anwendungsbereich der Vorschrift (SG Speyer Urt. v. 23.02.2016 – S 15 AS 857/15; a.A. jurisPK-SGB II/Leopold, § 28 Rn. 66 unter Hinweis auf BVerfG, Urteil vom 23.07.2014 –1 BvL 10/12).

Denn auch Schulkinder, die zusätzlich eine Tageseinrichtung besuchen, sind in deren Gemeinschaft bzw. in die Gemeinschaft ihrer Gruppe – vergleichbar einer Schul- oder Klassengemeinschaft – eingebunden. Hier besteht ebenfalls die Gefahr, dass die Nichtteilnahme an Gemeinschaftsausflügen/-fahrten zur Ausgrenzung führt. Dafür spricht auch die Tatsache, dass § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II seit dem 01.08.2016 (§ 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ab dem 01.01.2017) generell von „Tageseinrichtungen“ spricht.

Dadurch können einerseits Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten, andererseits Kosten für Hortausflüge und Hortfahrten berücksichtigt werden. Das ist gesetzlich gewollt und daher unschädlich.

c. Kindertagespflege

Im Hinblick auf den Gesetzeszweck (Teilnahme an Gemeinschaftsaktionen ermöglichen) erfassen §§ 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII auch Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird (BT-Drs. 17/4095, 39). Dies hat der Gesetzgeber seit dem 01.08.2016 im SGB II klargestellt. Ab dem 01.01.2017 wird diese Klarstellung nun auch im SGB XII erfolgen. So

können Aufwendungen für den von der Tagespflegeperson organisierten Ausflug in den Tierpark genauso übernommen werden wie für einen entsprechenden Ausflug mit einer Tageseinrichtung. Über den vom BSG (für „Klassenfahrten“) geforderten Bezug zum „regional Üblichen“ lässt sich auch bei der Anwendung der §§ 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII auf Kinder in Tageseinrichtungen/Tagespflege eine gewisse Ein- bzw. Begrenzung der erfassten Unternehmungen ableiten.

Aufwendungen für Fahrten, die nicht unter §§ 28 Abs. 2 SGB II, 34 Abs. 2 SGB XII subsumiert werden können, können ggf. über § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB XII als Freizeit berücksichtigt werden.

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder in teilstationären Tagesstätten verweisen wir auf das gesonderte AMS (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> dort Ziffer 3, Buchstabe h).

II. Inhalt, Höhe des Bedarfs

1. Im Grundsatz umfasste Bedarfe

Die Anerkennung eines Bedarfs für Ausflüge und Fahrten soll die Teilnahme aller Schülerinnen/Schüler an entsprechenden Schulveranstaltungen unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Familie sicherstellen (BT-Drs. 17/3404, 104, 124).

a. Tatsächliche Aufwendungen

Durch die Aufnahme des Wortes „tatsächlich“ in den Gesetzestext wollte der Gesetzgeber ausdrücklich klarstellen, dass er an der zuvor schon in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Auslegung des Gesetzes (BSG Urt. v. 13.11.2008 - B 14 AS 36/07 R) festhalten will, wonach der

Sozialleistungsträger keine sozialrechtlichen Obergrenzen oder Pauschalierungen einführen darf, sondern alle unmittelbar anfallenden Kosten übernehmen muss (BT-Drs. 17/3404, 104, 124).

b. Unmittelbarer Zusammenhang

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs fallen Aufwendungen nur dann unter diese Vorschrift, sofern sie spezifisch von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind (BT-Drs. 17/3404, 104, 124).

Zu den tatsächlichen Aufwendungen gehören zunächst alle für die Reise zu entrichtenden Beiträge für die Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Dazu zählen auch Eintrittsgelder für zu besuchende Museen, Sehenswürdigkeiten und im Plan der Reise vorgesehene Veranstaltungen. Weiter gehören dazu alle Aufwendungen, die aus Anlass der Veranstaltung unabdingbar sind. Dazu können etwa bestimmte Kleidungsstücke gehören, die im Alltag nicht gebraucht werden. Auch eventuell zu beschaffende Ausrüstung (LSG Nordrhein-Westfalen Urt. v. 04.02.2008 - L 20 B 8/08 AS ER), die nicht (preiswerter) geliehen werden kann oder die Leihgebühren für solche Ausrüstung gehören zu den anfallenden tatsächlichen Aufwendungen (z.B. Skiausrüstung für Ski-Tage oder Ski-Woche). Dies ist selbst dann der Fall, wenn die Gegenstände später noch weiterverwendet werden können (Hauck/Noftz/Voelzke SGB II § 28 Rn. 47). Entscheidend ist, ob ein bestimmter Gegenstand unmittelbar „zum Mitmachen“ bei der Veranstaltung bzw. ihren obligatorischen Programmpunkten notwendig ist. Allein dies entspricht der gesetzgeberischen Intention des Bildungspakets.

Eine Übernahme der Kosten erfolgt auch dann, wenn das Kind aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (z. B. schwere Erkrankung) an der Fahrt bzw. dem Ausflug nicht teilnehmen kann, aber Aufwendungen entstanden sind. Ansprüche aus Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.

c. Mittelbarer Zusammenhang nicht genügend

Aufwendungen, die nur „anlässlich“ bzw. im Rahmen der Teilhabe anfallen und unmittelbar durch den Leistungsberechtigten ausgelöst sind, sind hingegen nicht erfasst. Sie sind aus dem Regelbedarf zu decken, bei dessen Ermittlung der Gesetzgeber entsprechende Positionen (z.B. für Freizeit, Kultur, Nahrungsmittel, Gaststättendienstleistungen) berücksichtigt hat.

Kosten für allgemeine Gebrauchsgegenstände sind im Regelfall nicht zu übernehmen (LSG Nordrhein-Westfalen Ur. v. 04.02.2008 – L 20 B 8/08 AS ER). Der Bedarf erfasst auch nicht die Gewährleistung einer über die eigentliche Teilnahme hinausgehende Ausgestaltung der Fahrt/des Ausflugs (z.B. im Bereich der Freizeit oder Verpflegung) durch die leistungsberechtigten Schüler selbst.

Ausdrücklich werden keine (den entsprechenden Positionen des Regelbedarfs gegenüberzustellenden) „Mehraufwendungen“ (z.B. für Freizeit, Kultur, Nahrungsmittel, Gaststättendienstleistungen) während der Fahrt berücksichtigt. Vom Bedarf erfasst sind lediglich Aufwendungen, die spezifisch für den Ausflug/die „Klassenfahrt“ sind und zu diesen in einem entsprechenden Zweckzusammenhang stehen. Sie müssen unmittelbar durch den Ausflug bzw. die „Klassenfahrt“ bedingt und damit von der Schule selbst veranlasst sein (z.B. Reise-, Übernachtungs-/Unterbringungskosten, Eintrittsgelder);

d. Sonderproblem „Taschengeld“

„Taschengelder“ sind vom anzuerkennenden Bedarf grundsätzlich ebenfalls nicht erfasst. Vielmehr sind sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten (BT-Drs. 17/3404, 104, 124; LSG Baden-Württemberg, Ur. v. 22.06.2010 – L 13 AS 678/10). Anders kann sich die Lage jedoch darstellen, wenn nach der Organisation der Veranstaltung vom Taschengeld bestimmte schulisch veranlasste Aufwendungen zu tätigen sind (z.B. Kostenbeitrag für das Freizeitangebot umfasst keine Eintrittsgelder für eingeplante Aktivitäten; siehe Hauck/Noftz/Voelzke SGB II § 28 Rn. 49). Es kann keinen Unterschied machen, ob ein „all inclusive“-Preis für eine Klassenfahrt in Ansatz gebracht

wird oder zunächst vermeintlich niedrigere Kosten, die jedoch einen zwingenden Verbrauch von „Taschengeld“ notwendig machen (z.B. mit Blick auf Eintrittsgelder, besondere Fahrtkosten vor Ort). Wenn die Vorschrift vor Diskriminierung und Ausgrenzung schützen soll, muss sie so ausgelegt werden, dass Eltern durch die Notwendigkeit, das Taschengeld aufzubringen, nicht davon abgehalten werden, ihre Kinder mitzuschicken. Zum Teil geben Schulen – jedenfalls in den unteren Klassen – Empfehlungen hinsichtlich der Höhe des mitzubehaltenden Taschengeldes. Dies dürfte unter den genannten Voraussetzungen als Bedarf anzuerkennen und dem Hilfeempfänger direkt ausbezahlen sein (Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 28 Rn.49). Allerdings ist nur der Betrag an Taschengeld zu berücksichtigen und ausbezahlen, der durch die Aktivität veranlasst ist und nicht vom Regelsatz erfasst ist.

e. Ersparte Aufwendungen

Angesichts dieser Auslegung beim Taschengeld sind konsequenterweise im Gegenzug generell ersparte Aufwendungen (z.B. Regelsatz für Verpflegung im Rahmen eines pauschalen Angebots zu Unterkunft und Verpflegung) in Abzug zu bringen (Hauck/Noftz/Voelzke SGB II § 28 Rn. 49; Grube/Wahrendorf SGB XII § 34 Rn. 28; a.A. VG Bremen Urt. v. 20.07.2007 - 8 K 774/07). Es wäre kaum nachzuvollziehen, einerseits „Mehraufwendungen“ bei einem „Taschengeld“ zu berücksichtigen, andererseits ersparte Aufwendungen außen vor zu lassen. Auch eine pauschale Nichtberücksichtigung von ersparten Aufwendungen und Taschengeld – als Ausgleich - überzeugt nicht (so aber VG Bremen Urt. v. 20.07.2007 - 8 K 774/07).

Grundsätzlich dürften dabei die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben (§§ 5 f. RBEG) in Ansatz zu bringen sein. Eine „Obergrenze“ oder eine Pauschalierung der Kosten darf damit aber nicht verbunden sein.

Letztlich gilt nichts anderes als bei Freizeiten (§§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII, siehe <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/job-center/index.php>, dort unter Ziffer 3 Buchstabe g).

f. Nachrangprinzip, Hilfebedürftigkeit

Da die Leistungen zur Deckung des Bedarfs nach § 28 Abs. 2 SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts darstellen (§ 19 Abs. 3 SGB II), dürfen sie nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann (§§ 2, 3 Abs. 3 SGB II). Soweit „Förderfonds“ oder andere finanzielle Hilfen der Schule oder Dritter (z.B. von Elternbeirat, „Ehemaligen-Verein“, Förderverein) für Schulausflüge oder Klassenfahrten zur Verfügung stehen und die Hilfebedürftigkeit durch deren Inanspruchnahme beseitigt werden kann, sind Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 SGB II daher nicht zu gewähren. Allerdings dürfen hierdurch keine zu hohen Hürden für den Nachweis der Hilfebedürftigkeit aufgebaut werden. Insbesondere kann nicht verlangt werden, dass der Betroffene zahlreiche Wohltätigkeitsorganisationen mit einem „Bettelbrief“ anschreibt. Vielmehr hat er sich nur an solche (z.B. auf einem Merkblatt der Schule genannte) Institutionen zu wenden, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit Schülerfahrten/Schüleraustausche unterstützen. Die Leistungen können auch nur dann angerechnet werden, wenn sie tatsächlich erbracht werden (Hauck/Noftz/Voelzke SGB II § 28 Rn 50). Das Bundessozialgericht hat diese Frage bisher offen gelassen (BSG Urt. v. 13.11.2008 – B 14 AS 36/07 R).

Hinsichtlich der Frage der Hilfebedürftigkeit sind §§ 9 SGB II, 5a Alg II-V zu beachten.

Unser AMS kann zur Frage des Nachrangs und der Hilfebedürftigkeit keine verbindlichen Hinweise geben. Insoweit liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 Satz 3 SGB II) und die Aufsicht beim BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II).

Für eine Leistungsgewährung nach § 34 Abs. 2 SGB XII ist ebenfalls der Subsidiaritätsgrundsatz des § 2 SGB XII zu beachten.

2. Kostenobergrenze, Angemessenheit

Für die dem Inhalt nach erfassten Aufwendungen sehen

§§ 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 SGB XII der Höhe nach keine weitere Begrenzung (z.B. Überschreiten eines „Minimalbetrages“ im Sinne einer Bagatellgrenze bzw. Erreichen eines Maximalbetrages im Sinne einer Deckelung), sondern eine Berücksichtigung in tatsächlicher Höhe vor. Die sozialrechtliche Beurteilung hängt von der schulrechtlichen Beurteilung ab. Was anderen Kindern ermöglicht wird, muss dem Sozialrecht zu Folge auch für Kinder mit Sozialleistungsbezug ermöglicht werden. Diese dürfen nicht benachteiligt werden.

Eine Kostenobergrenze bzw. Angemessenheitsgrenze, die dann auf das Sozialrecht durchgreift, kann allerdings durch das für die Ausgestaltung von Fahrten/Ausflügen maßgebliche Landes(-schul-)recht festgelegt werden (BSG Urt. v. 22.11.2011 - B 4 AS 204/10 R).

Die bayerischen Regelungen für die staatlichen Schulen sehen derzeit keine konkrete Kostenobergrenze vor. Änderungen sind insoweit nicht geplant. Ziffer 3.9 der o.g. Durchführungshinweise zu Schülerfahrten, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb1/jahrgang:2010/heftnummer:15/seite:204> verweist allerdings auf einen zumutbaren Rahmen der Kosten. Dieser kann nicht abstrakt bestimmt werden, sondern bedarf einer Einzelfallbetrachtung, die durch die Schule zu treffen ist und ggf. durch die Schulaufsichtsbehörde überprüft werden kann. Durch diese ist insbesondere zu prüfen, ob

- alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, Kindern aus finanziell schlechter gestellten Familien die Teilnahme zu ermöglichen; häufig kann damit gerechnet werden, dass durch Elternspenden finanzielle Härten bei der Teilnahme an Schülerfahrten ausgeglichen werden können.
- die Erziehungsberechtigten über die Möglichkeit der Unterstützung in geeigneter Weise informiert wurden.
- die Zustimmung des Elternbeirats für die Zusammenstellung der Schülerfahrten für das jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches vorliegt; diese Zustimmung stellt ein

wichtiges Korrektiv für die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten von Schülerfahrten dar.

Bei einer Genehmigung einer Klassenfahrt durch die Schule ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese im Rahmen der „schulrechtlichen Bestimmungen“ stattfindet. Den Sozialleistungsträgern ist grundsätzlich keine Handhabe eingeräumt, auf kostengünstigere Klassenfahrten hinzuwirken (Hauck/Noftz/Voelzke SGB II § 28 Rn. 34). Im Einzelfall kann sich jedoch der Sozialleistungsträger zur Klärung der schulrechtlichen Zulässigkeit an die zuständige Schulaufsichtsbehörde wenden. Liegt bereits eine Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde vor, bedarf es keiner weiteren Prüfung durch den Sozialleistungsträger dahingehend, ob diese Fahrt sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gehalten hat (LSG Mecklenburg-Vorpommern Ur. v. 25.09.2008 - L 8 AS 38/08).

3. Dauer

Es gibt weder eine sozialrechtliche noch eine schulrechtliche Begrenzung der Dauer des Schulausflugs. Schülerfahrten ergänzen den Unterricht als sonstige Schulveranstaltung (Art. 30 BayEUG). Ihre Dauer findet ihre (schulrechtlich zu beurteilende) Grenze nur darin, dass der ergänzende Charakter gewahrt bleiben muss. Der lehrplanmäßige Unterrichtsstoff muss in der verbleibenden Zeit hinreichend dargeboten werden können oder ggf. im Rahmen der Klassenfahrt vermittelt werden können.

Da die Dauer eines Ausflugs regelmäßig auch die Kosten eines Ausflugs beeinflusst, sind die Grenzen des Angemessenen regelmäßig über die oben unter Ziff. 2 genannten Regelungen zu finden.

III. Besonderheiten bei der Leistungserbringung

Des Weiteren verweisen wir auf unsere Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen und Verfahrensbedingungen ein (veröffentlicht unter

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> dort
Ziffer 3, Buchstabe a).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading "Jochen Schumacher".

Jochen Schumacher
Ministerialrat